

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

- 3. DEZ. 1970

Gesetz TVG § 4 Ausschußfristen, Rahmentarifvertrag für kaufmannische Angestellte im Groß- und Außenhandel NRW Regierungsbezirke Köln und Aachen vom 24. März 1965, § 9, BGB § 242 Unzulässige Rechtsausübung, ZPO § 308 Abs. 1

Leitsätze

- 1 Der Einwand der Arglist gegenüber tariflichen Ausschußfristen greift nur solange durch, als der Anspruchsberechtigte noch damit rechnen kann, der Anspruch werde gemäß den vom Verpflichteten gesetzten Erwartungen erfüllt
- 2 Nach Ablauf dieses Zeitraums läuft nicht eine neue Ausschußfrist. Es muß vielmehr binnen kurzer Zeit Klage erhoben werden

Aktenzeichen 5 AZR 208/70

Urteil des BAG vom 3. Dezember 1970 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 208/70

8 Sa 102/70 Dusseldorf (Koln)

Im Namen des Volkes!

136

Verkündet

am 3. Dezember 1970

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Dusseldorf vom 19. Mai 1970 - 8 Sa 102/70 - insoweit teilweise aufgehoben, als der Klägerin Zinsen für die Zeit vor dem 27. September 1969 zugesprochen worden sind.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

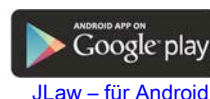
Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Klägerin war seit dem 1. Oktober 1968 bei der Beklagten als Verkäuferin mit einem Monatsgehalt von 900,-- DM brutto beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Rahmentarifvertrag für kaufmannische Angestellte im Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen Regierungsbezirke Köln und Aachen vom 24. März 1965, gültig ab 1. Juli 1965, Anwendung. § 9 dieses Tarifvertrages (RTV) lautet wie folgt:

"Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen"

1. Das Gehalt ist am Schluß des Kalendermonats, Provisionen und Vergütungen für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind spätestens am Schluß des folgenden Monats fällig, soweit sie nicht gemäß § 3 Ziff. 1 durch Freizeit abgegolten sind.
Dem Angestellten ist auf Verlangen über seine Bezüge bei Fälligkeit Abrechnung zu erteilen.
2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen, sowie alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag sind binnen 3 Monaten, alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis binnen 6 Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
3. Der Urlaubsanspruch ist bis zum 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres geltend zu machen.
4. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Ansprüche beider Arbeitsvertragsparteien binnen 2 Monaten nach tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
5. Die Geltendmachung hat innerhalb der in den Ziffern 2 - 4 gesetzten Fristen schriftlich zu erfolgen. Die Klage ist spätestens binnen eines weiteren Monats nach Ablauf vorgenannter Fristen zu erheben.
Ist die Klage erhoben auf eine wiederkehrende Leistung, so ist zur Wahrung der Ausschlussfristen eine erneute Geltendmachung der erst später fällig werdenden Leistungen nicht erforderlich.
6. Eine Geltendmachung nach Ablauf der in den Ziffern 2 - 5 genannten Fristen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Nichterfüllung der dort genannten Voraussetzungen.
7. Diese Fristen gelten nicht für Schadenersatzansprüche aus mit Strafe bedrohten Handlungen.

Am 26 April 1969 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos. Das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 24. Juli 1969 - 1 Ca 1512/69 - stellte die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung fest. Das Urteil wurde am 18. August 1969 zugestellt und am 1. September 1969 rechtskräftig. Die Klägerin hat ihre Tätigkeit bei der Beklagten nicht wieder aufgenommen, macht jetzt aber noch Gehaltsansprüche für April bis Juni 1969 geltend.

In einem Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin an die Beklagte vom 29. April 1969 heißt es:

"Vorbehaltlich aller weiteren Rechte und Ausführungen habe ich Sie aufzufordern, meiner Mandantin das Gehalt für den Monat April 1969 zu zahlen. Der Ehemann meiner Mandantin wird im Laufe des 30. 4. 1969 in Ihren Geschäftsraumen vorbeikommen. Er ist bevollmächtigt, das Gehalt in Empfang zu nehmen."

Unter dem 7. Mai 1969 schrieb der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin u. a.:

"Sie haben meiner Mandantin nur das Gehalt bis zum 26. 4. 69 gezahlt. Ich erwarte die Nachzahlung des Differenzbetrages von 104,-- DM brutto zuzüglich die Erklärung, daß Sie die nachfolgenden Gehälter in voller Höhe zahlen."

Am 12. Mai 1969 antwortete die Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, die die Beklagte auch in den Vorinstanzen vertreten hat, und führte im Schlußsatz aus:

"Die Berechtigung weiterer Zahlungsansprüche hängt davon ab, ob die fristlose Kündigung zu Recht erfolgt ist oder nicht."

Mit Schreiben vom 24. September 1969 wurde der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten seitens der Klägerin nochmals erfolglos aufgefordert, die rückständigen Gehälter für April, Mai und Juni 1969 zu zahlen.

Mit der am 13. Oktober 1969 bei Gericht eingegangenen Klage hat die Klägerin - soweit es das Revisionsverfahren noch betrifft - Restgehalt für April 1969 in Höhe von 104,-- DM sowie die Gehälter für Mai und Juni mit

- 4 -

je 900,-- DM brutto, insgesamt also 1.904,-- DM,nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1969 geltend gemacht In der Berufungsbegründung hat die Klagerin ihren Zinsanspruch auf die Zeit ab 27 September 1969 beschränkt. Die Klagerin meint Die Ausschlußfristen des RTV seien nicht abgelaufen. Bereits mit ihrem Schreiben vom 7 Mai 1969 habe sie die hier geforderten Zahlungen geltend gemacht. Eine Unterscheidung zwischen rechtlicher und tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die der RTV möglicherweise erfordere, gebe es während des Annahmeverzuges des Arbeitgebers nicht Die Beklagte habe auch durch den Schlußsatz ihres Schreibens vom 12. Mai 1969 die Zahlungsansprüche anerkannt, zumindest dürften hiernach die tariflichen Ausschlußfristen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nicht angewendet werden

Die Beklagte sieht die Ansprüche der Klagerin als verfallen an Der Schlußabsatz des Schreibens vom 12. Mai 1969 stelle lediglich die Äußerung einer Rechtsansicht dar, enthalte aber keine Willenserklärung hinsichtlich der von der Klagerin geforderten Zahlungen Inhaltlich beziehe sich dieser Satz auch nur auf die Frage, ob Zahlungsansprüche für die Zeit nach der fristlosen Kündigung entstehen würden, die Frage, ob diese auch von Bestand seien oder ob sie nach Ablauf der Ausschlußfristen fortfallen würden, sei hiermit überhaupt nicht angesprochen worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht der Klagerin ihre Gehaltsansprüche zugesprochen und zur Begründung ausgeführt Sofern die Ansprüche nach der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wurden, beginne zwar der Fristablauf erst mit der Fälligkeit Es sei nicht entscheidend, ob die Klagerin ihre Ansprüche bereits mit ihrem Schreiben vom 7 Mai 1969 wirksam geltend gemacht habe In jedem Falle sei die in § 9 Abs 5 RTV enthaltene Klagefrist, die auch für das zu-

- 5 -



letzt fallig gewordene Junigehalt am 30. September 1969 abgelaufen sei, durch die am 13. Oktober 1969 erhobene Klage nicht eingehalten worden. Nach Treu und Glauben seien aber die Ansprüche nicht verfallen, weil die Beklagte durch ihr Verhalten die nicht fristgerechte Geltendmachung verursacht habe. Nachdem die Klägerin zum Ausdruck gebracht habe, daß sie auf Fortzahlung ihres Gehaltes gemäß § 615 BGB bestehe, und sie bereits Kündigungsschutzklage eingereicht habe, sei der Schlußabsatz im Schreiben der Beklagten vom 12. Mai 1969 dahin zu verstehen gewesen, daß diese die Ansprüche der Klägerin aus § 615 BGB dem Grunde nach zu erfüllen bereit sei, wenn die Klägerin im Kündigungsschutzprozeß obsiege. Auch wenn die Beklagte insoweit keine ausdrückliche Zusage gemacht habe, habe die Klägerin von der Erfüllungsbereitschaft der Beklagten ausgehen und von einer unter diesen Umständen wenig sinnvollen und unwirtschaftlichen Gehaltsklage absehen dürfen.

Die Beklagte verfolgt mit der zugelassenen Revision die Wiederherstellung des klagabweisenden erstinstanzlichen Urteils, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

Die Revision kann, abgesehen vom Zeitpunkt der Zinszahlung, keinen Erfolg haben. Der Senat tritt den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts bei.

Die Gehaltsansprüche der Klägerin sind zumindest für die Monate April und Mai 1969 verfallen, selbst wenn man von der Anwendbarkeit der Verfallklausel von drei Monaten nach § 9 Ziff. 2 statt der von zwei Monaten nach § 9 Ziff. 4 RTV und der anschließenden Klagefrist von einem Monat nach § 9 Ziff. 5 RTV ausgeht. Nur für das Juni-Gehalt konnte es darauf ankommen, welche Verfallklausel anzuwenden ist, insbesondere welche Bedeutung der "tatsächlichen Beendigung" des Arbeitsverhältnisses beizumessen ist. Diese Frage bedarf aber im Gegensatz



zu dem am selben Tage in der Parallelsache 5 AZR 68/70 zu entscheidenden Fall (zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und der AP vorgesehen) hier keiner näheren Erörterung

Der Berufung der Beklagten auf die Verfallklausel steht nämlich für den gesamten Gehaltsanspruch der Klägerin der Einwand der Arglist entgegen § 242 BGB gilt für alle Rechtsgebiete, auch für das der Verjährung und für die Anwendung tariflicher Verfallklauseln (vgl. BAG 10, 1 [7] = AP Nr. 6 und AP Nr. 34 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, BAG 14, 140 [145] = AP Nr. 9 zu § 59 BetrVG) Sinn und Zweck tariflicher Ausschlußfristen ist es, alsbald Klarheit über das Bestehen von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen zu schaffen. Insbesondere soll im Fall noch ausstehender streitiger Lohn- oder Gehaltsansprüche der Schuldner (Arbeitgeber) demnächst wissen, ob er vom Gläubiger (Arbeitnehmer) noch auf Zahlung in Anspruch genommen wird oder nicht. Der Gläubiger muß sich deshalb alsbald darüber schlussig werden, ob er noch Forderungen beim Arbeitgeber anmelden und im Fall der Ablehnung gerichtlich durchsetzen will oder nicht.

Diesem Befriedigungs- und Klarstellungszweck wird aber im vorliegenden Fall bereits durch den Schriftwechsel zwischen den Parteien genügt, wie das angefochtene Urteil ohne Rechtsirrtum ausführt. Schon mit Schreiben vom 29. April 1969 und erneut am 7. Mai 1969 hat die Klägerin ihre Gehaltsansprüche geltend gemacht, und zwar für April in genau bezifferter Höhe, während sie für die späteren Monate eine Erklärung der Beklagten verlangte, daß diese bereit sei, die später fällig werdenden Gehälter in voller Höhe zu zahlen. Das Schreiben der Beklagten vom 12. Mai 1969 ist ein Antwortschreiben auf die vorgenannten Briefe und erging zu einem Zeitpunkt, als die Kündigungsschutzklage bereits beim Arbeitsgericht anhängig war. Wenn das angefochtene Urteil unter diesen Umständen den Schlußsatz des Schreibens der Beklagten nicht nur als Äußerung einer - unverbindlichen und am

- 7 -



Grunde genommen nichtssagenden - Rechtsansicht aufgefaßt hat, sondern darin eine Willenserklärung der grundsatzlichen Zahlungsbereitschaft erblickt, sofern der Kündigungsschutzprozeß von der Klagerin gewonnen werden sollte, so ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es handelt sich um die Auslegung einer individuellen, nichttypischen Erklärung, die rechtlich mindestens möglich ist, wenn man nicht gar diese Auslegung als die einzig gebotene ansieht. Im einzelnen ist zu dem Vertrauenstatbestand, den die Beklagte geschaffen hat und der die Klagerin von der alsbaldigen Klageerhebung abhalten konnte, noch folgendes zu sagen:

Die Aufforderungsschreiben der Klagerin hatten nicht nur den Zweck, die Beklagte zur Zahlung des restlichen Aprilgehalts und der späteren Gehälter aufzufordern, sondern auch, eine entsprechende Zusage seitens der Beklagten für die Monate Mai 1969 und später zu erhalten. Wenn die Beklagte daraufhin antwortet, die Berechtigung der Zahlungsansprüche hänge von der Rechtmäßigkeit der Kündigung ab, so konnte die Klagerin dies dahin verstehen, die Beklagte werde zahlen, sofern die Klagerin den Prozeß gewinnen werde. Einen Vorbehalt wegen des Ablaufs von Ausschlußfristen hat die Beklagte gerade nicht gemacht. Deshalb konnte die Klagerin den objektiven Erklärungswert der Äußerung der Beklagten dahin verstehen, die Zahlung hänge nur von der noch zu klarenden Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Kündigung ab. Deshalb brauchte die Klagerin nicht alsbald innerhalb der Fristen des § 9 RTV Klage zu erheben.

Eine neue Rechtslage trat nach Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts im Kündigungsschutzprozeß am 1. September 1969 ein. Nunmehr mußte sich bald herausstellen und geklärt werden, ob die Beklagte gewillt war, gemäß ihrem Schreiben vom 12. Mai 1969 die geltend gemachten Gehaltsansprüche der Klagerin zu befriedigen oder nicht. Die den Einwand der Arglist gegenüber der Aus-



schlußfrist begründenden Umstände fielen weg. Das führte aber nicht dazu, daß etwa die Fristen des § 9 RTV in vollem Umfang von neuem zu laufen begonnen hatten. Es kann hier nichts anderes gelten als beim Wegfall der Arglist gegenüber der Einrede der Verjährung (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 196 BGB, Ziff. 4 der Gründe). Es lief vielmehr nur noch eine kurze, nach den Umständen des Falles und Treu und Glauben zu bestimmende Frist, nach deren Ablauf die Ansprüche mangels Klageerhebung nunmehr verfallen wurden. Diese letzte Frist hat die Klägerin im vorliegenden Falle aber eingehalten. Sie konnte zunächst einmal kurze Zeit zuwarten, ob die Beklagte von sich aus zahlen würde. Nachdem dies nicht geschehen ist, mußte die Klägerin angesichts des Schreibens der Beklagten vom 12. Mai 1969 nicht sofort klagen, sondern konnte erst noch einmal ihre Forderung anmahnen. Nachdem aber auch das Schreiben der Klägerin vom 24. September 1969 nicht zum Erfolg führte, hat sie nach rund zwei Wochen am 13. Oktober 1969 Klage erhoben. Zu diesem Zeitpunkt waren die Gehaltsansprüche der Klägerin unter Berücksichtigung von Treu und Glauben noch nicht verfallen. Somit ist die Beklagte gemäß § 615 Satz 1 BGB zur Zahlung der eingeklagten Gehälter verpflichtet. Weitere Einwände gegen die Ansprüche der Klägerin hat die Beklagte nicht erhoben.

Die Revision hat allerdings im geringen Umfang hinsichtlich des Zinsanspruchs Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich übersehen, daß die Klägerin selbst mit der Berufung Zinsen erst ab 27. September 1969 verlangt hat. Die Zuerkennung der Zinsen von einem früheren Zeitpunkt ab verstieß gegen § 308 Abs. 1 ZPO. Im übrigen mußte jedoch die Revision aus den vorgenannten Gründen zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Schroder

Dr. Auffarth

Stara

Dr. Eck

Kemper

